

Landeshauptstadt Magdeburg

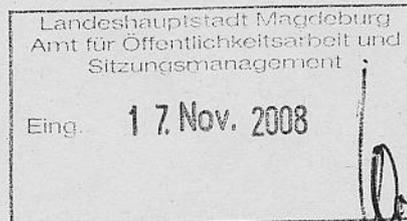
Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Vorsitzender des Stadtrates
der Landeshauptstadt Magdeburg
Herrn Ansorge

- im Hause -



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen

Datum

I/30

17. November 2008

Widerspruch des Oberbürgermeisters zum Tagesordnungspunkt 5.6.1 (A0053/07 Rechnungsprüfungsordnung) der Sitzung - SR/073(IV)/08 des Stadtrates am 06.11.2008

Sehr geehrter Herr Ansorge,

gegen den gesetzeswidrigen Beschluss zum TOP 5.6.1 der SR/073(IV)/08 - Sitzung
am 06.11.2008

- **Beschluss-Nr.: 2184-73(IV)08**

lege ich frist- und formgerecht

Widerspruch

gegenüber dem Stadtrat gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes
Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt geltenden Fassung ein.
Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling hat mit Antrag vom
26.03.2007 (A0053/07) dem Stadtrat folgenden Beschlussvorschlag gemacht:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 14.11.2002 wird überarbeitet und ergänzt.
2. Der Entwurf des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling für die überarbeitete Rechnungsprüfung wird bestätigt.

In der Sitzung - SR/073(IV)/08 am 06.11.2008 hat der Stadtrat vorgenannte Nummer 2 des Antrages A0053/07 des Ausschusses RPB unter dem TOP 5.6.1 behandelt und ihn mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen unter Beschluss-Nr.2184-73(IV)08 beschlossen.

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA muss ich Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn ich zu der Auffassung gelange, dass diese gesetzeswidrig sind. Nach Überprüfung der Sach – und Rechtslage bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass die am 06.11.2008 beschlossene Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling (A0053/07) gegen Rechtsnormen verstößt.

Begründung:

1.

In der zur Zeit geltenden Dienstanweisung 14/01 (Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Magdeburg) ist in § 7 Abs. 1 geregelt, dass der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist und diesem die Entscheidung zur Verteilung obliegt. Diese Regelung baut auf den § 108 Abs. 2 GO LSA a.F. (kameralistische Haushaltsführung)/§ 108 a Abs. 1 GO LSA n.F. (doppische Haushaltsführung) auf, der festlegt, dass der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung/Abschlüsse feststellt und sie mit dem Schlussbericht/Prüfungsbericht des RPA und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vorlegt.

In dem o.g. Antrag des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling soll nunmehr unter § 8 Abs. 1 und 2 eines neuen Entwurfs einer Rechnungsprüfungsordnung geregelt werden, dass der Prüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister unmittelbar zuzuleiten sei und dem Oberbürgermeister lediglich die Entscheidung zur weiteren Verteilung innerhalb der Verwaltung zwecks Erstellung der Stellungnahme nach § 108 Abs. 2 GO LSA obliege. Weiterhin soll ein vorgelagertes Befassungsrecht für den Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling der Art eingeführt werden, dass der Prüfbericht des RPA bereits ohne Stellungnahme der Verwaltung zur Vorberatung an den Ausschuss übergeben werden kann.

Diese Verfahrensweise ist gesetzeswidrig, denn sie steht nicht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung des § 108 Abs. 2 GO LSA a. F./§ 108a Abs. 1 GO LSA n.F.

Die Hauptaufgabe des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling besteht darin, die vom Stadtrat überwiesenen Vorlagen, Entwürfe und Anträge vor zu beraten und offene Detailfragen zu klären, keinesfalls gehen die Rechte des Ausschusses jedoch weiter als die des Stadtrates, für den die Regelung des § 108 Abs. 2 GO LSA a.F./ § 108a Abs. 1 GO LSA n.F. gilt.

Das angestrebte Vorbefassungsrecht des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling greift hier in die gesetzlichen Befugnisse des Oberbürgermeisters und in die Kompetenzverteilung und Fristsetzung des § 108 Abs. 2 GO LSA a.F./ § 108a Abs.1 GO LSA n.F. ein.

Mit der Rechnungsprüfungsordnung kann auch nicht die eindeutige gesetzliche Regelung des § 108 Abs. 2 GO LSA a.F./ § 108a Abs. 1 GO LSA n.F. abgeändert werden. Gemäß der gesetzlichen Vorschrift in der Gemeindeordnung Sachsen – Anhalt stellt der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung/Abschlüsse fest und legt sie mit dem Schlussbericht/Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesen Berichten dem Stadtrat vor.

§ 108 Abs. 2 GO LSA a.F./ § 108a Abs. 1 GO LSA n.F. legt im Einzelnen die weiteren Verfahrensschritte bis zur Vorlage der Jahresrechnung beim Stadtrat fest und gewährt dem Oberbürgermeister eine umfangreiche Prüfmöglichkeit, denn das Ergebnis der Jahresrechnung und des Schlussberichtes kann folgenschwere Auswirkungen auf den Oberbürgermeister haben. Mit der Vorlage und dem Beschluss des Stadtrates, entscheidet dieser zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters und erklärt sich ebenfalls mit der Amtsführung des Oberbürgermeisters im Bereich der Haushaltswirtschaft, insbesondere mit der Ausführung des Haushaltsplanes, einverstanden. Die gesetzlich eingeräumte Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung hat für den Oberbürgermeister somit einen großen Stellenwert, denn bei einer Entscheidung des Stadtrates über die Entlastung des Oberbürgermeisters wird nicht zuletzt auch geprüft, auf welche Ursachen Probleme in der Haushaltsführung zurückzuführen sein könnten und wen hierfür die Verantwortung trifft. Es ist somit nur sachgerecht, wenn der Oberbürgermeister sich zum Ergebnis der Jahresrechnung und des Schlussberichtes mit seiner Stellungnahme zuerst erklären und anderen Interpretationen zuvor kommen kann.

Vor diesem Hintergrund kann § 108 Abs. 2 GO LSA a.F./ § 108a Abs. 1 GO LSA n.F. nur so verstanden werden, dass es allein dem Oberbürgermeister zukommt, nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung/Abschlüsse, den Schlussbericht/Prüfungsbericht des RPA und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vorzulegen bzw. zu verteilen.

Bestätigt wird diese Rechtsauffassung auch von der Kommunalaufsichtsbehörde. Nachdem die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung vom Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling der Kommunalaufsichtsbehörde zur Überprüfung vorlag, äußerte diese am 24. Mai 2006 Folgendes zum Wortlaut des § 8 Abs. 2:

„ § 8 steht nicht im Einklang mit der gesetzlich in § 108 Abs. 2 GO LSA bestimmten Verfahrensweise. Nach dieser Vorschrift ist der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (ausschließlich) dem Oberbürgermeister vorzulegen, der diesen (erst) mit seiner Stellungnahme dem Rat vorzulegen hat.“ (Auszug aus dem Schreiben des LVWA)

2.

In § 10 Abs. 2 und 3 des neuen Entwurfs der Rechnungsprüfungsordnung soll nunmehr der Rechnungsprüfungsausschuss über die jeweilige Befassung von Prüfungen entscheiden. Weiterhin soll im Falle der Befassungsentscheidung das Rechnungsprüfungsamt den betreffenden Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung stellen.

Diese Verfahrensweise ist gesetzeswidrig.

Grundsätzlich sind nicht nur Schlussberichte/Prüfungsberichte (§ 108 Abs. 2 GO LSA a.F./ § 108 a Abs. 1 GO LSA n.F.) sondern und auch alle anderen Prüfberichte des RPA unmittelbar dem Oberbürgermeister vorzulegen (vgl. Lübking/Beck, GO – Kommentar, § 128-2, Klang/Gundlach, GO – Kommentar, § 130-3; Klein/Kolb/Nissle/Schneider/Fenzel, Kommunalverfassungsrecht Sachsen – Anhalt, §§ 108, 130). Dieser Grundsatz ergibt sich daraus, dass das Rechnungsprüfungsamt organisatorisch in die Gemeindeverwaltung eingegliedert ist und sich wie jedes andere Amt, an den Dienstweg zu halten hat. Da es dem Oberbürgermeister direkt unterstellt ist gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 GO LSA, bekommt dieser die Prüfberichte zuerst vorgelegt. Unabhängig und weisungsungebunden ist das RPA allein, was die Inhalte der Prüfberichte anbelangt, nicht jedoch, wem gegenüber diese Prüfberichte vorgelegt werden.

Auch diese Rechtsauffassung wird von der Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt. In dem bereits zuvor erwähnten Schreiben vom 24. Mai 2006 äußerte die Kommunalaufsichtsbehörde Folgendes zu § 10 des neuen Entwurfs der Rechnungsprüfungsordnung:

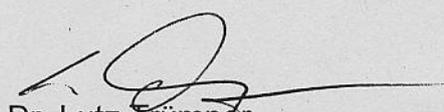
„§ 10 entspricht ebenfalls nicht der gesetzlichen Kompetenzverteilung. Die Unterrichtung, bzw. die Entscheidung über die Art und Weise der Unterrichtung obliegt dem Oberbürgermeister.“ (Auszug aus Schreiben des LVWA)

3.

Gesetzeswidrig ist die Regelung des § 3 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Antrages A0053/07, in der geregelt wird, dass der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes befugt ist, mit der Aufsichtsbehörde und mit der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde im Rahmen der dem Amt übertragenen Aufgaben unmittelbar in Verbindung zu treten.

Die in § 3 Abs. 4 vorgesehene Befugnis des Leiters zur unmittelbaren Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde oder der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde steht nicht zur Disposition des Stadtrates, sondern unterfällt der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters und in Einzelfällen, in denen die direkte Kontaktaufnahme der sachlichen Unabhängigkeit der Durchführung (nicht aber der Mitteilung des Ergebnisses) der Prüfung dient, in den Bereich der Weisungsfreiheit der Aufgabenwahrnehmung des Rechnungsprüfungsamtes.

Keinesfalls kann durch den Stadtrat jedoch eine grundsätzliche Kontaktaufnahme des RPA in der Rechnungsprüfungsordnung festgelegt werden. Auch diese Rechtsauffassung wird von der Kommunalaufsichtsbehörde im bereits erwähnten Schreiben vom 24. Mai 2006 geteilt.


Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister